



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 10. Juni 2010

Nummer 07

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

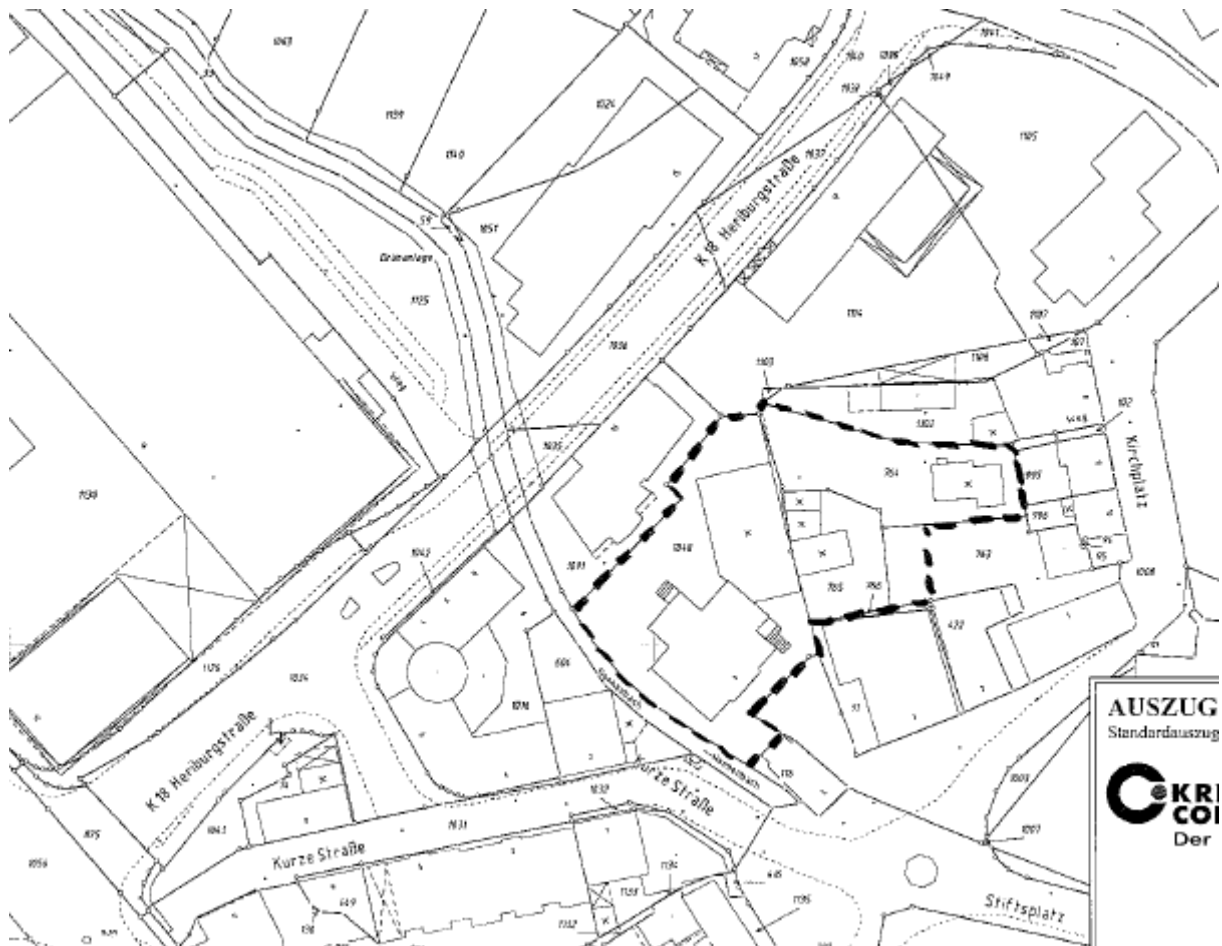
- 39 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 98 - 100
- 40 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ (erweitert durch Bebauungsplan Nr. 55 „Gymnasium – Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“) der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 101 – 103
- 41 Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2010 das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Nottuln als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 11 des Baugesetzbuchs beschlossen 104
- 42 Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Schulze-Frenking III“ gem. § 2 BauGB 105
- 43 Bekanntmachung über die Änderung der Hundesteuersatzung. Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 1. Juni 2010 oben genannte Hundesteuersatzung beschlossen 106 – 107
- 44 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat Mai 2010 108

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 in der derzeit gültigen Fassung § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

---

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, den 07.06.2010



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ (erweitert durch Bebauungsplan Nr. 55 „Gymnasium – Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“) der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ (erweitert durch Bebauungsplan Nr. 55 „Gymnasium – Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“) der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 (erweitert durch Bebauungsplan Nr. 55) sowie der Änderungsbereich ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Dort werden eine Fläche für die Versorgung sowie Verkehrsflächen festgesetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ (erweitert durch Bebauungsplan Nr. 55 „Gymnasium – Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“) rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 in der derzeit gültigen Fassung § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, den 07.06.2010



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2010 das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Nottuln als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Absatz 6 Nr. 11 des Baugesetzbuchs beschlossen.

Die wesentlichen Inhalte des Einzelhandelskonzeptes sind ein Zentrenkonzept einschließlich einer Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche, die Nottulner Sortimentsliste sowie Grundsätze zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung.

Das vorgenannte Einzelhandelskonzept kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

**Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**

**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Nottuln, den 07.06.2010



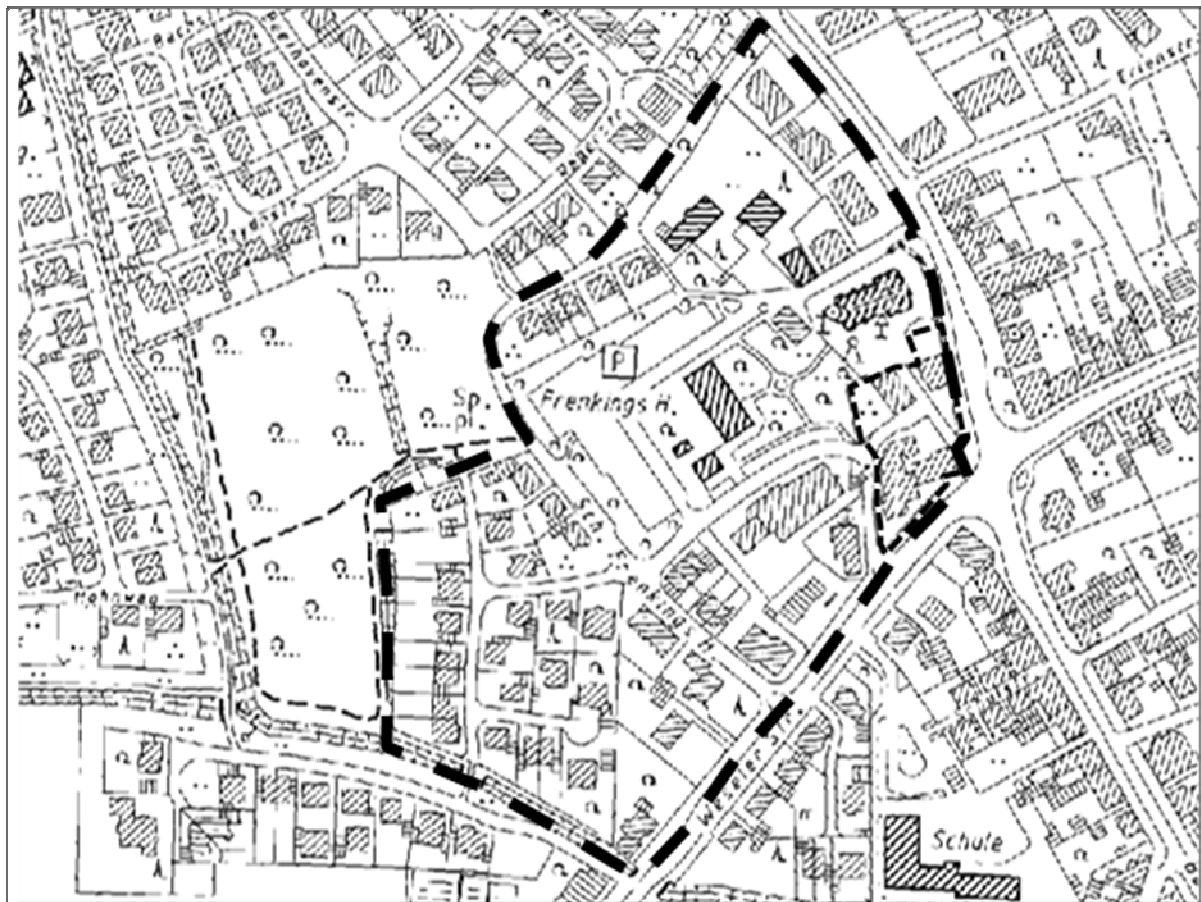
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister



### **Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Schulze-Frenking III“ gem. § 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 01.06.2010 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Schulze-Frenking III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bau GB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 befindet sich im Zentrum des Ortsteils Appelhülsen. Der Bereich der Planänderung befindet sich nordwestlich der Kreuzung Weseler Straße / Lindenstraße. Die genaue Abgrenzung kann der unten stehenden Planskizze entnommen werden.



— — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.35 mit der Änderung Nr.53  
- - - - - Änderungsbereich

Im Änderungsbereich soll eine Änderung hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche durchgeführt werden.

Nottuln, 07.06.2010

Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## VII. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2010

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetz für das Land Nord Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 1. Juni 2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### § 1

§ 2 Abs. 1 Ziffer a – e werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |          |          |
|---|----------|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 72,00 €  |          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 84,00 €  | je Hund  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden             | 96,00 €  | je Hund  |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 576,00 € |          |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 720,00 € | je Hund. |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 07.06.2010

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 07.06.2010

Im Monat **Mai 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

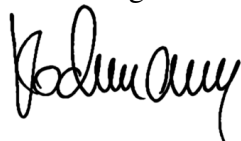
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

8 Damenräder  
1 Damenhollandrad  
2 Herrenräder  
1 Herrenhollandrad  
2 Jugendräder  
2 Mountainbikes  
1 Herrenjacke

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

6 Damenräder  
2 Damenhollandräder  
1 Herrenrad  
1 Trekkingrad  
2 Mountainbikes  
1 Hörgerät  
1 Handy  
1 Ring  
1 Stein eines Damenringes

Im Auftrag



(Kockmann)